

Auszug aus dem Steuerkatasterwerk Haus Nummer 6 Katzbach, beim Rolandn

Der halbe Hof, Gebäude, Wohnhaus und Stall unter einem Dache, dann Schupfe, Scheune und Schafstall, Ställe, Streuschupfen, Backofen und Hofraum

Blutzehent von Lämmern das 10te Stück oder unter 10 von jedem Lamm 3 Kreuzer zur Pfarrei Gleißenberg

Gras und Baumgartl ohne Obst- und Gartenzehent

Äcker mit Wiesenfeld, untere Krautgartenacker, obere Acker, obere Krautgartenacker, Strassacker, Geiganteracker, Breitacker, Wiesäckerl

Getreid dann Grünzehent vom Flachs zur 10ten Garbe und zum 10ten Büschel $\frac{2}{3}$ mit dem Vorgriffsrechte Gutsherrschaft Geigant $\frac{1}{3}$ Pfarrei Gleißenberg ohne sonstigen Grünzehent

Besondere Leistungen dem Messner zu Geigant jährlich zwei Korn-Läutgarben eine Gerste-Läutgarbe, eine Haber-Läutgarbe als Fastenspeise eine Schüssel voll Korn ohne bestimmtes Maas.

Wiesen: Oberriederwiese, Schwarzwiese, Weiherwiese Graszehent ganz fixiert auf Grundzins ohne Grünzehent, ohne Heu und Ohmatzehent (Abmähzehent)

Moos Oedung ohne Zehent

Weiher Flachsstöcke

Gemeinderecht zu einem Nutzanteil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen

Illiquide Forstbezüge aus dem Gesamtstande der zur Revier Gleissenberg gehörigen Staatswaldungen. Nach dem gegenwärtigen Stande besteht der Bezug

a, in dem zur Reparatur der althandlöhnigen Wohngebäude Stadel und Scheune benötigten Bauholze an unbestimmten Plätzen nach vorheriger Anweisung unentgeltlich jedoch gegen Entrichtung des Hauerlohnes und 3 Kreuzer Anweisgeld per Stamm. Die Säg = und Schindelbäume und das vom Bauholz abfallende Ast= und Oberholz muss um den laufenden Forstpreis versteigert werden

b, die Waldstreu in unbestimmten Maase nach (unentgeltlich) vorheriger Anweisung der rechbaren Plätzen

c, die Waldweise vom 1ten Mai bis Michaeli mit Hornvieh Eigenen Futter beim Hause überwintert werden kann.

Die Waldweide darf jedoch nur auf Einweisung und vom Waldstand unschädlichen Plätzen unter Aufsicht des Hirten ausgeübt werden. Besizer spricht obige Bezüge an benötigten Brenn- Bau- und Werkholzes davon die Rechstreu und Weidenschaften aus den mit Löhnen niemals streitig gewesen Waldungen in dem Maase an sein es von jeher und bis zum Jahre 1809 bezogen wurde, und behält sich deshalb alle Rechte bevor.

Die Forstgenüsse werden vom kgl. Forstamte als kein Recht anerkannt, sondern nur aus Gnaden, und auf Ruf und Widerruf abgegeben und deshalb alle Rechte des **Staatsaerars**

(Ärar, vom lateinischen *aerarium*, ist eine alte, heute ungebräuchliche Bezeichnung für das materielle und immaterielle Vermögen eines Staates. Hierunter zählen neben Gebäuden, Grundstücken und Goldreserven auch staatliche Monopole. Ein heute üblicherer Begriff hierfür ist *Fiskus*.) gewährt. Dabei wird vom Forstamt bemerkt dass weitere Bezüge niemals fest hält

Aus vormalen churfürstlichen Waldungen Kielberg, Hagenberg, Häuslernerberg, vorder und hinter Hiener wie solche in der durch hohe Regierungentschließung vom 24. September 1853 ad ?? 238 in beglaubigter Abschrift herabgeschlossenen Vergleichsurkunde des königlichen Azzollationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg am 28. September 1853 in der Streitsache des Johann Gruber von Katzbach et ??? gegen den Fiskus wegen Forstrechten festgesetzt worden sind.

Wasserleitung gemeinschaftlich mit Haus Nr. 4 ½ und 8, entspringt in der Simongasse nächst Haus No. 1 und wird in dem Dorfwege durch 3 Röhren zu den Häusern geleitet.